



**BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

Technische Universität Clausthal  
Institut für Endlagerforschung  
z. H. [REDACTED]  
Adolph-Roemer-Straße 2A  
38678 Clausthal-Zellerfeld

Eschenstraße 55  
31224 Peine  
T +49 5171 43-0  
www.bge.de  
**Ansprechpartner**  
Steffen Kanitz  
**Durchwahl** [REDACTED]  
**Fax**  
**E-Mail** [REDACTED]@bge.de  
**Mein Zeichen**  
SG01101/21/1-2020#2

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
16. Oktober 2020  
**Datum** 5. November 2020

## Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2020

Sehr geehrte [REDACTED],  
Sehr geehrte [REDACTED],  
Sehr geehrte Mitglieder der DAEF,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.10.2020 und die damit übermittelten Hinweise der DAEF zu dem von uns veröffentlichten Zwischenbericht Teilgebiete und dessen untersetzenden Unterlagen. Da uns derzeit vermehrt Hinweise zu ähnlichen Themenbereichen erreichen nehmen wir die Hinweise der DAEF gerne in unsere Liste der häufigen Fragen (FAQ) mit auf und veröffentlichen die jeweiligen Antworten zeitnah auf unserer Homepage ([www.bge.de](http://www.bge.de)).

Wir freuen uns, dass die DAEF die Glaubwürdigkeit der Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle wichtig ist. Die BGE hat als Vorhabenträgerin für das Standortauswahlverfahren den Auftrag diese Suche im Rahmen eines partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahrens durchzuführen. Die Umsetzung dieser Grundsätze erfordern den mit der Evaluierung des Standortauswahlgesetzes im Jahr 2017 bewusst gesetzten Neuanfang in der Endlagerstandortsuche, um unvoreingenommen in das neuartige Standortauswahlverfahren starten zu können. Aus diesem Grund setzt die BGE als Vorhabenträgerin sowohl auf Bewährtes, als auch auf neue Wege in der Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Diese neuen Wege bestreitet die BGE zum einen mit einem Team, welches ein breites Spektrum an wissenschaftlichen Kompetenzen und Projekterfahrungen aufweist, und zum anderen mit erfahrenen externen Fachexperten\*innen aus Wissenschaft und Forschung. Des Weiteren finden die Arbeiten zur Umsetzung der Kriterien, Anforderungen und der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen bewusst überwiegend direkt durch die Vorhabenträgerin statt. Dabei suchen wir als Vorhabenträgerin gerne und regelmäßig die Diskussionen mit der Wissenschaft aber auch der allgemeinen Öffentlichkeit. Im Austausch mit der Wissenschaft

...

**Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)**

**Sitz der Gesellschaft:** Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

**Geschäftsführung:** Stefan Studt (Vors.), Beate Kallenbach-Herbert, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Staatssekretär Jochen Flasbarth

**Kontoverbindung:** Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg - IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

**USt-Id.Nr.** DE 308282389, **Steuernummer** 38/210/05728



sammeln wir wichtige neue fachliche Impulse. Diese Vorgehensweise setzt einen wichtigen Grundstein für ein partizipatives, wissenschaftsbasiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren aus Sicht der Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin hat entsprechend der Vorgaben des § 36 StandAG, mit dem Ziel der Gleichbehandlung und Unvoreingenommenheit, den Salzstock Gorleben-Rambow mit seinem hohen Erkundungsgrad aus Sicht der Endlagerung nicht als Referenzstandort verwendet. Der Salzstock Gorleben-Rambow wurde im Zuge der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien wie jedes andere identifizierte Gebiet nach einer einheitlichen und stringenten Vorgehensweise bewertet. Dabei war uns als Vorhabenträgerin besonders wichtig, dass die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im derzeitigen frühen Stand des Standortauswahlverfahrens nachvollziehbar und wissenschaftsbasiert erfolgt.

Die abschließende Ausweisung von Teilgebieten erfolgte auf Basis einer verbalargumentativen geowissenschaftlichen Abwägung. In Ihrem Schreiben legen Sie dar, dass: *„Auf dem Weg zum „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ (Standortauswahlgesetz) ist es wahrscheinlich, dass Gorleben-Rambow im Laufe des Verfahrens ausscheidet. Jedoch ist es wichtig, dass dies nachvollziehbar aus den richtigen Gründen in einem wissenschaftsbasierten Prozess geschieht.“* Im Zuge der Arbeiten zu § 13 StandAG ist u. a. der Salzstock Gorleben-Rambow als identifiziertes Gebiet ermittelt worden und damit führt keines der Ausschlusskriterien zum (gänzlichen) Ausschluss und alle Mindestanforderungen sind erfüllt. Damit hat der Salzstock Gorleben-Rambow nach den Maßstäben in dieser frühen Phase des Verfahrens die Hürde der grundsätzlichen Eignung für einen Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle genommen. Im Zuge der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien galt es jene Teilgebiete zu ermitteln, die nach den Vorgaben des § 24 StandAG und seiner Anlagen eine günstige geologische Gesamtsituation erwarten lassen.

Die Hinweise der DAEF zu der *„Aggregation von Indikatoren zur Bewertung von Abwägungskriterien und schließlich zur Einschätzung der geologischen Gesamtsituation“* und der damit verbundenen Herausforderung zum Vorgehen teilen wir als BGE. Das Standortauswahlverfahren stellt als iteratives Verfahren wachsende Anforderungen in den jeweiligen Phasen. Die Anwendung der Ausschlusskriterien (§ 22 StandAG), Mindestanforderungen (§ 23 StandAG) und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (§ 24 StandAG) in jeder der drei Phasen des Standortauswahlverfahrens verkörpert aus unserer Sicht einen wesentlichen Teil des lernenden und selbsthinterfragenden Verfahrens. Mit dem Grundsatz vom Einfachen zum Komplexeren erarbeitet sich die BGE mit jedem Schritt und jeder Phase des Standortauswahlverfahrens einen Erkenntnisgewinn, welcher ab der Phase II des Standortauswahlverfahrens durch konkrete gebietsspezifische Erkenntnisse, als Ergebnis erster Erkundungsmaßnahmen, weiter zunimmt. Mit Blick auf die Anwendung der Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien können mit fortschreitenden Erfahrungs- und Erkenntnisgewinnen die Anwendungsmethoden entsprechend weiterentwickelt werden. Im Fall der



Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien führt der voranschreitende Erkenntnisgewinn u. a. zu einem sukzessiven Ersatz der Referenzdaten durch gebietsspezifische Daten und damit zu einer konkretisierten Anwendung selbst. Diesem Umstand wurde durch die Wahl entsprechender Referenzdaten im physikalisch oberen Randbereich entsprechend Rechnung getragen, sodass sich mit zunehmenden Erkenntnissen aus Sicht der Vorhabenträgerin keine signifikanten Verbesserungen von Bewertungen einstellen. Die in Ihrem Schreiben formulierten Bedenken „...Mitglieder der DAEF hegen jedoch ernsthafte Zweifel daran, dass eine alleinige Abwägung bzgl. der verbleibenden 3, 2 bzw. 4 jeweils mit gebietsspezifischen Daten bewerteten Abwägungskriterien zu einem belastbaren Urteil führen kann, ob eine günstige geologische Gesamtsituation vorliegt“ sind erst einmal verständlich, jedoch vertreten wir als Vorhabenträgerin für das Standortauswahlverfahren die Entscheidung die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Schritt 1 der Phase I mit Hilfe von Referenzdatensätzen und anteilig gebietsspezifischen Daten durchgeführt zu haben, da somit eine, vom StandAG geforderte, vollständige Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien stattfinden konnte. Die abschließende Abwägung und Ermittlung von Teilgebieten im Sinne einer verbalargumentativen Abwägung erfolgte, wie bereits oben erwähnt, mit Blick auf alle Bewertungen der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien durch den geowissenschaftlichen Sachverstand der Vorhabenträgerin. Dabei wurden alle Bewertungen, bei denen der am schlechtesten bewertete Indikator den Ausschlag für die Gesamtbewertung des Kriteriums ergab, nochmals detailliert hinterfragt und fachlich diskutiert. Dementsprechend teilen wir Ihre Ausführungen „Die Gefahr, eigentlich günstige Teilgebiete frühzeitig auszuschließen, erscheint gegeben.“ als Vorhabenträgerin nicht. Ihre Empfehlung einer Prüfung, „...ob das StandAG in dieser Phase auch einen Verzicht auf die Anwendung von Abwägungskriterien zulässt, sofern diese sich in dieser Phase noch nicht als praktikabel anwendbar erweisen.“ stand nicht zur Diskussion, da dies offenkundig ein Verfahrensfehler wäre. So wie bei den §§ 22 und 23, erlaubt auch der § 24 keine Nichtanwendung, - eine solche würde die gesamte Idee des Verfahrens konterkarieren. Die von uns verwendeten Termini „nicht günstig“ „günstige geologische Gesamtsituation“ spiegeln den Wortlaut des StandAG wieder und stellen aus unserer Sicht einen wichtigen Punkt zur Nachvollziehbarkeit der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien dar.

Ihren Hinweis bzgl. der Zugrundelegung entsprechender Endlagerkonzepte nehmen wir gerne auf, verweisen aber an dieser Stelle nochmals auf die im Zwischenbericht Teilgebiete zitierte Unterlage „Endlagerkonzepte - Überblick über grundsätzliche Rahmenbedingungen in der ersten Phase des Standortauswahlverfahrens“, welche auf der Homepage der BGE entsprechend veröffentlicht wurde. Mit dieser Unterlage setzte die BGE u. a. die seitens der Rechtsaufsicht verschriftlichte Hilfestellung zur Ausarbeitung und Darlegung der Bearbeitungsmethode zur Ermittlung von Teilgebieten gemäß § 13 StandAG um.

Die Empfehlung der DAEF zur Erstellung einer synthetisierten Unterlage zur Darlegung der „Wege von den Indikatoren zu den Bewertungen der einzelnen Kriterien als auch die Grundsätze der verbalargumentativen Zusammenführung zu einem Gesamturteil und die zentralen



*Begründungen hierzu enthält*“ nehmen wir gerne auf. Da uns auch von anderen Seiten konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit mit Blick auf die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien erreichen, werden wir im Laufe des I. Quartals 2021 eine entsprechend gestrafte und anschauliche Unterlage veröffentlichen, die wir gerne mit Ihnen diskutieren. Auch die von Ihnen empfohlene Begriffsbestimmung und Herleitung zur „Überdeckung“ im Zuge der Anwendung des Kriteriums 11 der Anlage (zu § 24 StandAG) greifen wir gerne auf und werden diese zeitnah veröffentlichen.

Wir freuen uns, dass sich die DAEF mit dem Standortauswahlverfahren und den Methoden der Vorhabenträgerin auseinandersetzt und aktiv den Diskurs sucht. Für die Glaubwürdigkeit des Standortauswahlverfahrens ist es aus Sicht der Vorhabenträgerin maßgebend, dass alle Beteiligten, welche das Standortauswahlverfahren umsetzen oder aber fachlich begleiten, dieses unvoreingenommen und lernend bestreiten. Die Glaubwürdigkeit des Verfahrens lebt vom Vertrauen und der Offenheit gegenüber neuen Erkenntnissen. Deshalb stehen wir als Vorhabenträgerin aktiv im fachlichen Diskurs mit der Wissenschaft im In- und Ausland, um uns kontinuierlich weiterzuentwickeln. Wir würden uns freuen, wenn die DAEF in diesem fachlichen Austausch auch in Zukunft eine wichtige Rolle übernimmt und so dazu beiträgt, das Standortauswahlverfahren erfolgreich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Kanitz  
Stellv. Vorsitzender  
der Geschäftsführung



Bereich Standortauswahl